



**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH  
München**

**Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen  
BayernInvest Emerging Markets Select Corporate Bond IG-Fonds  
(Anteilklasse USD: WKN / ISIN: A1J17T / DE000A1J17T3 (inaktiv),  
Anteilklasse EUR-Hedged: WKN / ISIN: A1J17V / DE000A1J17V9)**

### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten Fonds werden zum **30.01.2017** hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Punkte angepasst:

- Änderung der Rating-Regelungen in § 2 Absatz 4 der Besonderen Anlagebedingungen
- Änderung des Ausgabeaufschlags in § 6 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen
- Änderung des Rücknahmeaufschlags in § 6 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen

Hierzu werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

#### **In den Besonderen Anlagebedingungen:**

- **§ 2 Absatz 4 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):**

*„Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen müssen mindestens über ein Investment Grade-Rating entweder von Standard & Poor’s oder Moodys verfügen.“*

**wird wie folgt formuliert (neu):**

*„Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen selbst oder deren Aussteller müssen mindestens über ein Investment Grade-Rating einer Rating-Agentur verfügen und den individuellen Sorgfaltsprüfungsprozess des Fondsmanagers (Due Diligence-Prozess) po-*

*sitiv durchlaufen haben. Im Falle einer Herab-stufung unter das vorstehende Investment Grade-Rating wird der Fondsmanager die betroffene Anlage innerhalb von acht Wochen veräußern.“*

**Den Anlegern wird aufgrund dieser Änderung angeboten, ihre Anteile an diesem Sondervermögen ohne weitere Kosten zurückzugeben. Da die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH kein weiteres Sondervermögen verwaltet, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, kann ein kostenloser Umtausch der Anteile der Anleger nicht angeboten werden.**

- **§ 6 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):**

*„Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Der Ausgabeaufschlag wird dem OGAW-Sondervermögen gutgeschrieben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages ab-zusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.“*

**wird wie folgt formuliert (neu):**

*„Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.“*

- **• § 6 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):**

*„Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rückgabeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.“*

**wird wie folgt formuliert (neu):**

*„Ein Rücknahmeschlag wird nicht erhoben.“*

Gemäß 163 Absatz 1 Satz 1 KAGB sind diese Änderungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu genehmigen. Die Genehmigung der BaFin liegt mit Schreiben vom 14.09.2016 vor.

**Die Änderungen treten zum 30.01.2017 in Kraft. Die Besonderen Anlagebedingungen erhalten somit ab dem 30.01.2017 folgenden Wortlaut:**

### **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
**der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, (München),**  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**BayernInvest Emerging Markets Select Corporate Bond IG-Fonds,**  
(nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt)

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

#### **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

##### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß §5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß §6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß §7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,

4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

##### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf in die in §§ 5 bis 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 1 dieser „Besonderen Anlagebedingungen“ benannten Anlageinstrumente im Rahmen der gesetzlichen und der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen investieren.

2. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen im Sinne des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ aus den Emerging Markets investiert werden. Als Emerging Markets werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Cooperation (IFC) als nicht entwickelte Industrieländer betrachtet werden.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen selbst oder deren Aussteller müssen mindestens über ein Investment Grade-Rating einer Rating-Agentur verfügen und den individuellen Sorgfaltsprüfungsprozess des Fondsmanagers (Due Diligence-Prozess) positiv durchlaufen haben. Im Falle einer Herabstufung unter das vorstehende Investment Grade-Rating wird der Fondsmanager die betroffene Anlage innerhalb von acht Wochen veräußern.
5. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
7. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
8. Für bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend

in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

9. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

### **§ 3 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4 Anteilklassen**

Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

1. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die

auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

#### **ANTEILSCHEINE; AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN**

##### **§ 5**

##### **Anteilscheine**

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

##### **§ 6**

##### **Ausgabe- und Rücknahme / -preis**

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

##### **§ 7**

##### **Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,5 % p.a. des am Ende eines jeden

Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats berechnete Durchschnittswert aus dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse herangezogen.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 % p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens jedoch eine Vergütung in Höhe von 24.000,- EUR. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Theaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
4. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. März eines jeden Jahres und endet am 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.

Die geänderten Verkaufsunterlagen sind ab dem 30.01.2017 auf der Internetseite [www.bayerninvest.de](http://www.bayerninvest.de) erhältlich. Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen erhalten Sie schriftlich, telefonisch oder per Email unter:

**BayernInvest**  
**Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**  
**Client Services**  
**Karlstrasse 35**  
**80333 München**  
**Telefax +49 89 54 850-370**  
**Mail:**  
**[kundenbetreuung@bayerninvest.de](mailto:kundenbetreuung@bayerninvest.de)**

München, im Oktober 2016

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung